

Modifikation der fachsprachlichen Satzstruktur am Beispiel des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK)¹

Mehmet Tahir Öncü²

Mit diesem Beitrag soll ein Jubilar geehrt werden, dessen Arbeiten ein breites Spektrum abdecken. Hierzu gehören seine beachtlichen Arbeiten im Bereich der germanistischen Literaturwissenschaft, der kontrastiven Literaturwissenschaft und nicht zuletzt seine zahlreichen literarischen Übersetzungen aus dem Deutschen ins Türkische. Angefangen bei *Die Panne* (Duruşma Gecesi) von Friedrich Dürrenmatt, *Sternstunden der Menschheit*, (İnsanlık Tarihinde Yıldızın Parladığı Anlar) und *Rausch der Verwandlung* von Stefan Zweig (Değişim Rüzgarı) über die *Frankfurter Vorlesungen* (Frankfurt Dersleri) und *Der Engel schwieg* (Melek Sustu) von Heinrich Böll übersetzte er viele deutschsprachige Autoren ins Türkische. Zu seinen bedeutenden Übersetzungen zählen dabei Thomas Manns *Buddenbrooks* (Buddenbrooklar), *Die vertauschten Köpfe* (Değişen Kafalar) und *Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull* (Felix Krull). Ein weiteres deutschsprachiger Werk, den er dem türkischen Leser vertraut gemacht hat, ist *Effi Briest* von Theodor Fontane.

Wie bekannt, besitzt neben der literarischen Übersetzung auch die fachsprachliche Übertragung einen wichtigen Platz in der übersetzungswissenschaftlichen Forschung. In Rahmen des Themas Übersetzung und Bearbeitung soll in diesem Beitrag festgestellt werden, welche satzstrukturelle Abwandlungen das neue Strafgesetzbuch der Türkei (YTCK) vollzogen hat.

Fachtexte weisen auf der syntaktischen Ebene Besonderheiten auf, die sie von gemeinsprachlichen Texten unterscheiden. Sie besitzen keine geschlossene, *eigene* Syntax. Bei ihnen findet man nur eine bestimmte spezifische Verteilung gemeinsprachlicher Syntax, d.h. eine in der Bevorzugung bestimmter Satzkonstruktion und Satztypen. Ihre Eigenheit kommt in den unterschiedlichen Stilen oder Textsorten zum Vorschein, die von verschiedenen Gruppen zu verschiedenen Zwecken erzeugt werden und jeweils an verschiedene Adressaten gerichtet sind (Arntz 1982: 30).

Der Sachverhalt, dass Rechtstexte als Fachtexte betrachtet werden können, lässt nicht ausser zweifeln, dass sie sich von Rechtskultur zu Rechtskultur unter-

¹ Dieser Beitrag basiert auf meiner Dissertation: Öncü, Mehmet Tahir (2011): Die Rechtsübersetzung im Spannungsfeld von Rechtsvergleich und Rechtssprachvergleich: Zur deutschen und türkischen Strafgesetzgebung. Berlin: Frank & Timme.

² Yrd. Doç. Dr., Ege Üniversitesi, Edebiyat Fakültesi, Mütercim Tercümanlık Bölümü

schiedlich aufbauen können. Betrachtet man die deutsche und türkische Rechtskultur etwas näher, so fällt auf, dass sie, wie erwähnt, auf unterschiedlichen Grundlagen aufbauen. Die deutsche Rechtskultur gehört zu der kontinentaleuropäischen Rechtskultur und ist besonders durch die römische Rechtspraxis und römische Rechtsregeln geprägt (Pommer 2006: 76). Die Begriffe der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen beziehen sich auf die Begriffe der römischen Rechtssprache und beruhen auf lateinischen Sprachwurzeln (ebd.: 77). Im Gegensatz zur starken Bindung der deutschen Rechtskultur und Rechtssprache an das römische Recht und an das Lateinische hat das Türkische und die türkische Rechtssprache eine unterschiedliche Vergangenheit.

Das Osmanische Reich zerfiel nach dem Ersten Weltkrieg. Auf seinen Ruinen entstand die moderne Türkei. Das Sprachgebiet der heutigen türkischen Sprache ist natürlich mit dem Territorium der türkischen Republik nicht abgegrenzt; Türkisch wird auch in vielen Nachbarstaaten gesprochen, deren Gebiete früher unter osmanischer Herrschaft standen (ebd.).

Während der Herrschaft der Osmanen entstand in den von ihnen verwalteten Gebieten ein riesiges literarisches und amtliches Schrifttum unter dem Einfluss der islamischen Kultur beziehungsweise der arabischen und persischen Kultur. Die osmanischen Türken haben in ihren fast fünfzigjährigen Bemühungen mit arabisch- persischem Sprachmaterial eine hochentwickelte Wissenschaftssprache geschaffen. Die Entwicklung der türkischen Rechtskultur, genauer gesagt der türkischen Rechtssprache, wurde selbstverständlich durch das Arabisch-Persische geprägt. Aus diesem Grund ist es einleuchtend, wenn das Türkische neben dem Arabischen und Persischen zu den so genannten Islamsprachen gezählt wird. Diese sind Sprachen, die vor allem im abstrakten und wissenschaftlichen Bereich eine gleiche Begriffswelt, eine große Zahl von arabischen Lehnwörtern und komplexe Bezeichnungen mit innerer Ähnlichkeit aufweisen (Röhborn 2002: 14). Die Islamsprachen stehen seit dem Mittelalter, in starkem Maße seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, unter dem Einfluss der abendländischen Sprachen und erleben einen Angleichungsprozess (ebd.). Ein paradoxes Phänomen in diesem Prozess ist die partielle Angleichung der europäischen Begriffswelt an das Türkische. In den türkischen Bezeichnungen für die europäischen Begriffe werden auch Elemente des islamischen Sprachkreises rezipiert, so dass dieser Prozess auch als eine Erweiterung des islamischen bzw. türkischen Sprachkreises betrachtet werden kann. Dennoch ist es in der Sphäre des historischen Gesamtwortschatzes der osmanisch-türkischen Rechtssprache weiterhin möglich auf Begriffe der arabischen und persischen Sprache zu stoßen (ebd.).

Die ersten Denkmäler des anatolisch- türkischen Schrifttums zeigen deutlich einen Sprachstand, in dem zwar ein erheblicher fremder Einfluss des Arabisch-

Modifikation der fachsprachlichen Satzstruktur am Beispiel des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK)

Persischen zu beobachten ist, aber die türkische Komponente das Wesentliche ist. Wenn man die Struktur und den Wortschatz dieser Sprache sorgfältig untersucht, kann man in ihr die historische Vorstufe des heutigen Türkentürkischen erkennen, mit anderen Worten, man kann die zwei Idiome historisch miteinander verbinden. Durch die Flut der arabisch-persischen Wörter, Ausdrücke, Wendungen und Fügungen ist aber in der Tat ein neues Idiom entstanden, dessen repräsentative Produkte den unteren Gesellschaftsschichten völlig unverständlich blieben. Sie befriedigten nur die Bedürfnisse einiger privilegierter Kreise der osmanischen Gesellschaft, deren Erziehung und Ausbildung eng mit der islamischen Kultur verbunden waren und auf der Grundlage des Arabischen und Persischen erfolgten. Wer sich einmal mit derartigen osmanisch-türkischen Werken, deren Sprache in der deutschen wissenschaftlichen Literatur zutreffend mit dem Terminus Hochosmanisch bezeichnet wird, beschäftigt, kann leicht beobachten, dass diese Sprache mit dem türkischen Hintergrund sehr wenig zu tun hat. In diesem Sprachgebrauch ist das türkische Antlitz der zugrunde liegenden Sprache, abgesehen von der syntaktischen Grundstruktur, beinahe völlig verdeckt (Hazai 1978: 24f). Dies machte in unserem Jahrhundert eine radikale Sprachreform notwendig, durch die praktisch eine neue Literatur- und Amtssprache entstanden ist. Es ist sicher zutreffend, wenn Bedia Akarsu das Ziel der türkischen Sprachplanung in den 30er Jahren als Ganzes mit den folgenden Worten charakterisiert (Akarsu 1975: 5):

Türkçeyi çağdaş sanat, bilim ve tekniğin, kasacasu çağdaş uygarlığın bütün gereklerini karşılayacak bir dil durumuna getirmek“.

[Das Türkische soll in die Lage versetzt werden, allen Anforderungen der gegenwärtigen Kunst, Wissenschaft und Technik, kurzum der zeitgenössischen Zivilisation, zu entsprechen]

In den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde, so Röhrborn, eine Sprachreform des Türkischen durchgeführt, die unter dem Stichwort: *Authentifizierung* stand (2002: 21). Und tatsächlich liegt in dieser Phase der Schwerpunkt der sprachplanerischen Aktivitäten auf der Ersetzung des nicht-türkischen Wortgutes in der zeitgenössischen Sprache durch genuin türkisches Wortmaterial. Man versuchte, so Korkmaz, genuin türkische Substitute für das Wortgut der spätosmanischen bzw. zeitgenössischen Umgangssprache zu finden, welches teilweise damals wie auch die Zeitgenossen bemerkten schon veraltet war (1992: 320). Die arabischen und persischen Wörter des Türkischen sollten vor allem durch archaische und dialektale türkische Wörter ersetzt werden. Dabei ging es meist um *Lehnschöpfung* (Korkmaz 1992: 315). Korkmaz zufolge geht diese Idee auf Sadri Maksudi zurück (ebd.). Sadri Maksudi war sicher nicht der erste,

der solche Vorschläge gemacht hat, aber er konnte offenbar Atatürk für diese Idee begeistern. In seinem 1930 erschienenen Buch *Türk dili için* schlägt Mak-sudi vor, das Sprachmaterial der alten türkischen Sprachdenkmäler in derselben Weise für die neu zu schaffende türkische Sprache zu verwenden, wie man in den europäischen Sprachen das Latein verwendet hat (1930: 323). Im Jahre 1933 erschienen solche Wortlisten aus alten türkischen Sprachdenkmälern auch in der Zeitschrift des Türk Dil Kurumu (Türkischer Sprachverein), und das Material des großen Wörterbuchs *Tarama Dergisi*, das 1934 herauskam, besteht vor allem aus älteren osmanischen, osttürkischen und alttürkischen Wörtern mit Vorschlägen, für welche zeitgenössischen osmanischen Wörter sie jeweils verwendet werden könnten (Zülfikar 1991: 171.). Aus diesem Material, aber auch aus dem zeitgenössischen anatolischen Sprachmaterial, wurde dann das erste offizielle Wörterbuch für das neue Türkisch, das für den öffentlichen Gebrauch bestimmt war, zusammengestellt, der so genannte *Cep Kılavuzu*.

Durch die Übernahme des Islam gelangten viele arabische Elemente, insbesondere im Bereich der Rechtssprechung und der Ethik, ins Türkische. Die Einflüsse der persischen Sprache machen sich besonders im Bereich der Poesie bemerkbar. Durch die Beziehungen des Osmanischen Reiches und Studienaufenthalte von Kindern der Oberschicht wurden viele französische Wörter im Bereich des Militärs, der Verwaltung, der Technik und des Gesellschaftslebens ins Türkische übernommen. Im Rahmen seiner tief greifenden Reformen leitete Mustafa Kemal Atatürk auch die Retürkisierung bzw. Modernisierung der türkischen Sprache ein. Er setzte im Jahre 1932 eine staatliche Sprachkommission unter dem Namen „Türk Dil Kurumu“ (Türkisches Sprachinstitut) ein.

Die Sprachpolitik die zu Beginn der türkischen Republik verfolgt wurde, führte leider nicht zum Erfolg. Dies liegt nach Röhrborn vor allem daran, dass man von vornherein eine Europäisierung der Sprache wünschte (2002: 22). Die europäischen Sprachen waren die Sprachen mit dem hohen Prestige, nicht aber das Alttürkische³, das damals in der Türkei sehr wenig bekannt war. Die kurze Zeit, in der die Neologismen aus dem Alttürkischen und die Archaismen das Feld beherrschten, muss in der Tat als *Irrweg* gesehen werden, wie Zeynep Korkmaz meint (1992: 317). Dass es von Anfang um eine Europäisierung ging, zeigt auch die Reform des Alphabets, aber es erschien vielleicht in der ersten Zeit nicht opportun, das allzu offen in den Vordergrund zu rücken.

Wenn man die wissenschaftliche Sprache des Rechts zweier europäischer Spra-

³ Die *alttürkische Sprache* (auch *Orchon* oder *Runen-Türkisch*) ist die früheste schriftlich bezeugte Turksprache. Sie wurde von den Göktürken ungefähr vom 7. bis 13. Jahrhundert n. Chr. gesprochen. Alttürkisch ist nahe mit dem ebenfalls ausgestorbenen Tschagataischen verwandt. Aus: <http://de.wikipedia.org/wiki/Alt%C3%BCrkisch>

chen wie des Deutschen und Französischen vergleicht, so findet man also meist eine inhaltliche oder strukturelle, häufig sogar eine phonetische Ähnlichkeit der Termini. Dies wird als selbstverständlich empfunden. Wie verschieden wissenschaftliche Konzepte ausgedrückt werden können, zeigt erst der Vergleich von ähnlichen Konzepten in unterschiedlichen Kulturkreisen. Da das Osmanische Reich einem nicht-europäischen Kulturkreis angehört, zeigt die osmanische Rechtssprache zwar inhaltliche und formale Abweichungen. Trotzdem sind europäische Spuren in der Rechtssprache des Osmanischen zu beobachten. Die osmanisch-europäische Konvergenz mag, nach Röhrborn, teilweise auf eine frühe Beeinflussung des Arabischen und Persischen durch das Griechische und Lateinische zurückgehen (2002: 27). Aber die weitaus überwiegende Mehrzahl der osmanischen Begriffe in der Rechtssprache dürfte seit der Tanzimat-Zeit⁴ geprägt sein. Es sind meist Imitationen von französischen Vorbildern unter Verwendung von arabischem Sprachmaterial (ebd.). Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden das Arabische und das Persische auch von Protagonisten einer türkischen Gemeinsprache als Quelle für die wissenschaftliche Terminologie des Türkischen empfohlen. Das Arabische war natürlich für die einfachen türkischen Bürger nicht transparent, wohl aber für die gebildeten Türken (ebd.).

In den Jahren vor dem ersten Weltkrieg wurde im Auftrag des osmanischen Ministeriums für Wissenschaft eine *Kommission für wissenschaftliche Terminologie* (Istılâhat-ı ilmiyye encümesi) gegründet (Korkmaz 1992: 302). Doch der Sprachpurismus, kommt, so Röhrborn, erst voll zur Geltung, als Anfang der 30er Jahre die staatlich gelenkte Sprachplanung beginnt (2002: 28). Es liegt also eine verzögerte Auswirkung des europäisch-islamischen Sprachkontakts vor: Wenn ein europäischer Terminus *technicus* bereits ein osmanisches Äquivalent hatte, wurde in der Regel dieser osmanische Terminus zum Modell für die türkeitürkische Neubildung. Die türkische Rechtssprache enthält trotz aller Sprachreinigungsbestrebungen nach wie vor sehr viele arabische und persische Fremd- und Lehnwörter, die derart eingebürgert sind, dass sie von den Türken gar nicht mehr als solche empfunden werden. So kann man sagen, dass die Rechtssprache des Türkischen im Allgemeinen sich nicht um Allgemeinverständlichkeit bemüht, vielmehr schuf sie ideale Rechtsbegriffe, die eine Distanzierung zwischen dem *Recht* und dem Volk zur Folge hatten. Die türkische Sprache gehört zur ural-altaischen Sprachgruppe. Die Besonderheit der Sprache macht die Agglutinierung aus. Das bedeutet, dass viele syntaktische Formen durch das Anhängen von Endungen an Wortstämme angezeigt werden. Mindestens eine, meistens mehrere Endungen werden an den Verb- oder Wortstamm nach den Regeln der

⁴ Es ist die Bezeichnung der Periode, die mit der Verordnung der „Tanzimat Fermanı“ beginnt.

Vokalharmonie angehängt.

Allerdings können Rechtstexte abhängig von ihrer Erlasszeit auf der syntaktischen Ebene Unterschiede aufzeigen. Das alte türkische Strafgesetzbuch wurde 1926 zu Beginn der Gründungszeit der Türkischen Republik unter dem grossen Einfluss des Arabisch-Persischen erlassen. Das neue türkische Strafgesetzbuch wurde 79 Jahre später 2005 im Rahmen des Europäisierungprozess der Türkei erlassen. Das neue Strafgesetzbuch wurde kurz nach dem Gipfeltreffen der Europäischen Union (1999) in Helsinki, wo die Türkei als Kandidat für die Aufnahme in die Europäische Union anerkannt wurde und nach der Unterzeichnung des Vertrags über eine Verfassung für Europa. Es ist dementsprechend einleuchtend, dass das neue türkische Strafgesetzbuch vor dem Hintergrund der zunehmenden Bemühungen um den Beitritt der Türkei zur Europäischen Union sehr wichtig erscheint. Ausgehend von den Einflussfaktoren der beiden Strafgesetzbücher ist es zu verstehen, dass es sich auf der sprachlichen, insbesondere auf der syntaktischen Ebene, ein enormer Wandel vollzogen hat.

Ich möchte diese These an einem Beispiel aus dem YTCK veranschaulichen. Es handelt sich um den Artikel 68 des YTCK, dass seine Entsprechungsp Paragraphen im Artikel 79 des StGB und in den Artikeln 112, 113 und 118 des ECK findet.

YTCK- Madde 68- Ceza zamaşımı

(1) Bu maddede yazılı cezalar aşğıdaki sürelerin geçmesiyle infaz edilmez:

- a) Ağırlaştırılmış müebbet hapis cezalarında kırk yıl.
- b) Müebbet hapis cezalarında otuz yıl.
- c) Yirmi yıl ve daha fazla süreli hapis cezalarında yirmidört yıl.
- d) Beş yıldan fazla hapis cezalarında yirmi yıl.
- e) Beş yıla kadar hapis ve adli para cezalarında on yıl.

(2) Fiili işlediğı sırada oniki yaşını doldurmuş olup da onbeş yaşını doldurmamış olanlar hakkında, bu sürelerin yarısının; onbeş yaşını doldurmuş olup da onsekiz yaşını doldurmamış olan kişiler hakkında ise, üçte ikisinin geçmesiyle ceza infaz edilmez.

(3) Bu Kanunun İkinci Kitabının Dördüncü Kısımında yazılı yurt dışında işlenmiş suçlar dolayısıyla verilmiş ağırlaştırılmış müebbet hapis veya müebbet hapis veya on yıldan fazla hapis cezalarında zamaşımı uygulanmaz.

(4) Türleri başka başka cezaları içeren hükümler, en ağır ceza için konulan sürenin geçmesiyle infaz edilmez.

(5) Ceza zamaşımı, hükmün kesinleştiğı veya infazın herhangi bir suretle kesintiye uğradığı günden itibaren işlemeye başlar ve kalan ceza miktarı esas alınarak süre hesaplanır.

(StGB: 79; ETCK: 112,113 und 118)

StGB § 79 Verjährungsfrist

Modifikation der fachsprachlichen Satzstruktur am Beispiel des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK)

(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) darf nach

Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Vollstreckung von lebenslangen Freiheitsstrafen verjährt nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünfundzwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren,

2. zwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren,

3. zehn Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren,

4. fünf Jahre bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und bei Geldstrafe von mehr als dreißig Tagessätzen,

5. drei Jahre bei Geldstrafe bis zu dreißig Tagessätzen.

(4) Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung verjährt nicht. Bei den übrigen

Maßnahmen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Ist jedoch die Führungsaufsicht oder die erste Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet, so beträgt die Frist fünf Jahre.

(5) Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder ist neben einer Strafe auf eine freiheitsentziehende Maßregel, auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßnahme nicht früher als die der anderen. Jedoch hindert eine zugleich angeordnete Sicherungsverwahrung die Verjährung der Vollstreckung von Strafen oder anderen Maßnahmen nicht.

(6) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

ETCK- Madde 112 - Bu maddede yazılı cezalar aşağıdaki müddetlerin mürurile ortadan kalkar:

1 - İdam ve müebbet ağır hapis cezaları otuz sene,

2 - Yirmi sene ve daha fazla müddetle ağır hapis cezası yirmi dört sene,

3 - Beş seneden ziyade ağır hapis veyahut hapis veya müebbet sürgün cezası yirmi sene,

4 - Beş seneye kadar ağır hapis veyahut hapis veya muvakkat sürgün veya muvakkaten hidematı âmmeden memnuiyet cezaları ile ağır cezayı nakdi hükümleri on sene,

5 - Bir aydan ziyade hafif hapis veyahut bir meslek ve sanatın tatili icrası yahut otuz liradan ziyade hafif cezayı nakdi hükümleri dört sene,

6 - Bundan evvelki bentte beyan olunan miktardan aşağı ceza hükümleri on sekiz ay, geçmesiyle ortadan kalkar.

Nev'ileri başka başka cezaları havi hükümler, en ağır ceza için konulan müddetin geçmesiyle ortadan kalkar.

Cezanın müruru zaman ile ortadan kalkmasından sonra emniyeti umumiye nezareti altında bulunmak cezasının da hükmü kalmaz.

ETCK- Madde 113 - Hükümlerde müruru zaman hükmün kat ileştiği veya infazın her hangi bir suretle inkıtaa uğradığı günden itibaren işlemeğe başlar.

ETCK- Madde 118 - Bu kanunun ikinci kitabının birinci babında yazılı ölüm veya müebbet yahut muvakkat ağır hapis cezalarını müstelzim cürümlerin yurd dışında işlenmesi halinde ceza müruru zamanı yoktur.

Übersetzung des YTCK- Artikel 68- Vollstreckungsverjährung

(1) Die in diesem Artikel genannten Strafen werden nach Ablauf der im Folgenden genannten Zeit nicht vollstreckt:

- a) Bei erschwerter lebenslanger Gefängnisstrafe nach 40 Jahren
- b) Bei lebenslanger Gefängnisstrafe nach 30 Jahren
- c) Bei zeitiger Gefängnisstrafe von 20 Jahren und mehr nach 24 Jahren
- d) Bei Gefängnisstrafe von über fünf Jahren nach 20 Jahren
- e) Bei Gefängnisstrafe bis einschließlich fünf Jahren und Geldstrafe nach zehn Jahren

(2) Bei Personen, die zur Tatzeit das 12. Lebensjahr vollendet, jedoch das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Strafe nach Ablauf der Hälfte dieser Fristen nicht vollstreckt, bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet, jedoch das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, wird die Strafe nach Ablauf von zwei Dritteln dieser Fristen nicht vollstreckt.

(3) Bei erschwertem lebenslangem Gefängnis, lebenslangem Gefängnis und Gefängnisstrafen über 10 Jahren, die wegen im Ausland begangener Straftaten aus dem Vierten Teil des Zweiten Buchs dieses Gesetzes verhängt wurden, gibt es keine Verjährung

(4) Urteile, die verschiedenartige Strafen enthalten, werden nicht mehr vollstreckt, wenn die Frist, die für die schwerste Strafe vorgesehen ist, abgelaufen ist.

(5) Die Vollstreckungsverjährung beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils oder dem Tag, an dem die Vollstreckung auf irgendeine Weise unterbrochen worden ist. Die übrigbleibende Strafe wird als Grundlage für die Berechnung der Frist genommen.

Übersetzung des ETCK- Artikel 112, 113 und 118

Artikel 112- Die in diesem Artikel festgesetzten Strafen erlöschen durch Verjährung nach Ablauf folgender Fristen:

1. in 30 Jahren bei Todesstrafe und bei lebenslanger Zuchthausstrafe;
1. in 24 Jahren bei Zuchthausstrafe von 20 und mehr Jahren;
2. in 20 Jahren bei Zuchthaus oder Gefängnis über fünf Jahren;
3. in zehn Jahren bei Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren und zeitiger Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie bei schweren Geldstrafen;
4. in vier Jahren bei Haft über einem Monat, bei Verbot der Aus-

Modifikation der fachsprachlichen Satzstruktur am Beispiel des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK)

übung eines Berufs oder Gewerbes oder bei leichten Geldstrafen über 707.400 TL,**
5.in 18 Monaten bei geringeren Strafen als in den vorhergehenden Ziffern angegeben
Urteile, die auf verschiedenartige Strafen lauten, verjähren nach der Frist, die für die schwerste Strafe festgesetzt ist.

Artikel 113- Bei Urteilen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig oder an dem die Vollstreckung aus irgendeinem Grund unterbrochen wird.

Artikel 118- Werden die Verbrechen, die im Ersten Kapitel des Zweiten Buchs dieses Gesetzes mit Todesstrafe, mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus bedroht sind, im Ausland begangen, so tritt keine Vollstreckungsverjährung ein.

Der Artikel 68 hat im StGB den Artikel 79 als Entsprechung, dagegen lassen sich im ETCK drei Entsprechungsgesetze die Artikel 112, 113 und 118 feststellen. Der neue Gesetzestext besteht aus fünf Absätzen und hat insgesamt 146 Lexeme. Die Anzahl der Lexeme des Artikels 68 des YTCK zeigt, dass es zu einer Kürzung gekommen ist, zugunsten der Übersicht des neuen Gesetzestextes. Anhand der lexikalischen Auflistung und deren Aufteilung ist zu erkennen, dass die in dem Gesetzestext enthaltenen lexikalischen Anteile aus drei Sprachen bestehen: Arabisch, Türkisch und Persisch. Nach der lexikalischen Aufteilung beträgt die Gesamtzahl der arabischen Lexeme 52, diese Anzahl entspricht dem prozentualen Anteil von insgesamt 35,62%, wobei der Gesamtanteil der arabischen Lexeme der drei Artikel des ETCK 92 ist und somit 52,57% des Wortschatzes ausmacht. Die Anzahl der türkischen Lexeme beträgt allerdings 88, das wiederum insgesamt 60,27% entspricht. In den drei Artikeln des ETCK liegt die Anzahl der türkischen Wörter bei 70, das 40% des gesamten Wortguts der drei Paragraphen entspricht. Ferner ist zu beobachten, dass die Anzahl der persischen Lexeme vermindert worden ist. Im ETCK waren 4 Lexeme, die 2,29% des Begriffsguts bildete; im YTCK nur noch ein Lexem vorhanden, das 0,68% des gesamten Wortschatzes darstellt. Es lässt sich also feststellen, dass der prozentuale Anteil der vorhandenen Lexeme des YTCK hauptsächlich aus dem türkischen Wortschatz stammt und sich mit 60,27% wesentlich erweitert hat und höher liegt als der Anteil, aus dem Arabischen mit 35,62%.

Der Artikel 68 des YTCK besteht aus fünf Absätzen, wobei in dem ersten Absatz des YTCK eine Ähnlichkeit mit den 1. Absatz des Artikels 112 des ETCK und dem 3. Absatz des Artikels 79 des StGB zu sehen ist. Aus der Gegenüberstellung der drei Artikel resultiert, dass es sich bei der Verfassung des ersten

Absatzes des Artikels 68 des YTCK um eine Kombination von ETCK und dem StGB handelt.

Im einleitenden Teil des ersten Absatzes des Artikels 68 des YTCK ist eine grosse Ähnlichkeit mit dem einleitenden Teil des Artikels 112 des ETCK bis auf das finite Verb: statt *ortadan kalkar* wird im YTCK *infaz edilemez* verwendet, welches eine Übersetzung der Bezeichnung *nicht vollstreckt werden* darstellt. Es muss an dieser Stelle vermerkt werden, dass die Strafarten im YTCK im Vergleich zu den Strafarten des ETCK sich geändert haben. Aus diesem Grund könnte der Leser auf dem ersten Blick keine Ähnlichkeit erkennen. Der Vergleich der einzelnen Lexeme in ersten Absätzen der Artikeln 68 (YTCK) und 112 (ETCK) zeigt eine deutliche Neigung zum ETCK. Die arabischen Lexeme *müebbet*, *hapıs* und *ceza* sind wortwörtlich im YTCK vorzufinden. Als eine weitere Lehnübersetzung aus dem arabischen begegnet man dem Lexem *ziyade*, die im YTCK mit dem türkischen Ausdruck *fazla* wiedergegeben ist. Aus dem Artikel 79 des StGB wird das Lexem *Tagessatz* dagegen durch die Einheiten der *traduction littérale* mit *adli para cezası* wiedergegeben.

Der neu eingeführte zweite Absatz des Artikels 68 des YTCK zeigt keinerlei Enstprechungen in den Paragraphen des StGB und ETCK.

Beim dritten Absatz des Artikels 68 des YTCK ist nur eine inhaltliche Entsprechung zum Artikel 118 des YTCK zu beobachten. Die Gegenüberstellung des 3. Absatzes des Artikels 68 mit dem Artikel 118 des ETCK verdeutlicht diese Behauptung, denn die Lexeme *babında*, *yahut*, *müruru*, *cürüm* und *müstelzim* des ETCK sind im YTCK nicht mehr vorhanden. Die arabische Bezeichnung *babında* wurde durch das arabische, allerdings durch die gängige Bezeichnung *kısım* wiedergegeben. Der persische Ausdruck *yahut* wurde durch das arabischpersische Lexem *veya* im YTCK wiedergegeben. Wie im Bsp. C1 bereits erwähnt, wurde für die arabische Bezeichnung *cürüm* die türkische Entsprechung *suç* bevorzugt. Der Ausdruck *müstelzim* (ar.)- *gerektilen* (tr.) wurde im YTCK nicht berücksichtigt. Aufgrund der grossen Entsprechung auf der lexikalischen Ebene zwischen den beiden Absätzen, kann man den dritten Absatz des Artikels 68 des YTCK als eine *legislative Übersetzung* des Artikels 118 des ETCK betrachten.

Der vierte Absatz des Artikels 68 des YTCK kann als eine legislative Übersetzung des vorletzten Satzes des Artikels 112 des ETCK angesehen werden. Der Vergleich beider Absätze legt dar, dass von arabischen Wörtern im Artikel 118 des ETCK in den Artikel 68 des YTCK übertragen worden sind. Das arabische Wort *nev* wurde im YTCK mit dem türkischen Ausdruck *tür* wiedergegeben. Auch die veraltete Bezeichnung *havi* wird mit der Lehnübersetzung *içeren* übertragen. Desweiteren kann man sehen, dass die arabische Bezeichnung *müddet* im YTCK vom Lexem *süre* vertreten wird. Das finite Verb des Absatzes

Modifikation der fachsprachlichen Satzstruktur am Beispiel des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK)

infaz olunur kann allerdings als eine Lehnübersetzung des Ausdrucks *vollstreckt* betrachtet werden.

Obwohl eine große Entsprechung zwischen dem letzten Absatz des Artikel 68 des YTCK und des Artikels 113 des ETCK beobachtet werden kann, kann man nicht von einer *legislativen Übersetzung* reden. Gleich zu Beginn des 5. Absatzes des Artikels 68 des YTCK ist die Bezeichnung *ceza zamanasını*, das, wie oben erwähnt, eine Lehnübersetzung aus dem StGB ist, zu vermerken. Ferner stellt der letzte Teil des 5. Absatzes *ve kalan ceza miktarı esas alınarak süre hesaplanır* einen neu hinzugefügten Teilsatz dar. Der Ausdruck *kat'ileştiği* im Artikel 113 des ETCK wird im YTCK anhand der Lehnübersetzung durch das türkische Lexem *kesinleştiği* wiedergegeben. Auch der arabische Ausdruck *inkita* wird im YTCK durch das türkische Lexem *kesinti* wiedergegeben.

Die formale Analyse des obigen Beispiels zeigt, dass sich die Wortanzahl in Artikel 68 des YTCK und dem entsprechenden Artikel 79 des StGB sowie Artikel 112, 113 und 118 des ETCK etwas unterscheidet. Artikel 68 des YTCK enthält fünf Absätze, fünf Sätze und 146 Wörter, wobei der Artikel 79 des StGB aus sechs Absätzen, neun Sätzen und 183 Wörtern; und der Artikel 112, 113 und 118 des ETCK insgesamt aus fünf Sätzen und 175 Wörtern besteht.

Die Gegenüberstellung des Artikels 68 des YTCK mit dem ihm entsprechenden Artikel 79 des StGB sowie Artikel 112, 113 und 118 des ETCK ergibt, dass bei allen Artikeln um die so genannte *Verjährungsfrist* von Straftaten geht. Artikel 68 des YTCK hat insgesamt fünf Absätze, von denen allerdings nur der zweite keine Entsprechung in den gegenüberliegenden Artikel findet; die Absätze eins, drei, vier und fünf haben sowohl im Artikel 79 des StGB als auch im Artikel 112, 113 und 118 des ETCK ihre Entsprechungen.

Der erste Absatz des Artikels 68 des YTCK hat sowohl im ersten Absatz des Artikels 79 des StGB als auch im ersten Satz des Artikels 112 des ETCK eine Entsprechung. Die detaillierte Darstellung weist zwar darauf hin, dass es hier um die Besonderheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* geht, dennoch ist auf den ersten Blick zu erkennen, dass die Verteilung der einzelnen Verjährungsfristen für die verhängten Straftaten sehr unterschiedlich sind, was die Kennzeichen der *équivalence* verdeutlicht, denn in diesem Fall wird die Ausgangssprachliche Situation durch eine vergleichbare Zielsprachliche Situation ersetzt.

Wie bereits oben erwähnt hat der zweite Absatz des Artikels 68 des YTCK weder in Artikel 79 des StGB noch in den Artikeln 112, 113 und 118 eine Entsprechung. Da keine vergleichbaren Gesetzestexte vorliegen, kann dieser Absatz aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht nicht interpretiert werden. Man kann allerdings behaupten, dass der vorliegende Absatz ein sprachlich und stilistisch verständlich gestalteter Text ist.

Beim dritten Absatz des Artikels 68 des YTCK ist eine deutliche Entsprechung im Artikel 118 des ETCK festzustellen. Die ausführliche Analyse zeigt zwar, dass es sich hier um die Besonderheiten des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *équivalence* handelt, doch sieht man auf den ersten Blick, dass sehr unterschiedliche Veränderungen vorgenommen wurden, was die Kennzeichen der *équivalence* verdeutlicht, denn in diesem Fall wird die Ausgangssprachliche Situation durch eine vergleichbare Zielsprachliche Situation ersetzt.

YTCK Madde 68- (3) Bu Kanunun İkinci Kitabının Dördüncü Kısımında yazılı yurt dışında işlenmiş suçlar dolayısıyla verilmiş ağırlaştırılmış müebbet hapis veya müebbet hapis veya on yıldan fazla hapis cezalarında zamanaşımı uygulanmaz.

ETCK- Madde 118 - Bu kanunun ikinci kitabının birinci babında yazılı ölüm veya müebbet yahut muvakkat ağır hapis cezalarını müstelzim cürümlerin yurd dışında işlenmesi halinde ceza müruru zamanı yoktur.

Da in der Türkei die Todesstrafe abgeschafft worden ist, hat man die Bezeichnung *ölüm cezası* auch in diesem Absatz getilgt. Dementsprechend hat man auch im Satz einen anderen Blickwinkel eingenommen. Diese Perspektivenverschiebung ist ein typisches Merkmal des übersetzungswissenschaftlichen Kriteriums der *modulation*.

Im vierten Absatz des Artikels 68 des YTCK sind die Besonderheiten der *équivalence* des Satzes aus dem Artikel 112 zu erkennen:

YTCK Madde 68- (4) Türleri başka başka cezaları içeren hükümler, en ağır ceza için konulan sürenin geçmesiyle infaz edilmez.

ETCK- Madde 112-Nev'ileri başka başka cezaları havi hükümler, en ağır ceza için konulan müddetin geçmesiyle ortadan kalkar.

Man hat in diesem Absatz sozusagen die Ausgangssprachliche Situation durch eine ähnliche Zielsprachliche Situation ersetzt.

Im fünften Absatz des Artikels 68 hat man eine entsprechende Sachlage. Bei der Formulierung des fünften Absatzes sind die Eigenheiten der *équivalence* des sechsten Absatzes des Artikels 79 des StGB und des Artikels 113 des ETCK zu beobachten:

YTCK- Madde 68 - (5) Ceza zamanaşımı, hükmün kesinleştiği veya infazın herhangi bir suretle kesintiye uğradığı günden itibaren işlemeye başlar ve kalan ceza miktarı esas alınarak süre hesaplanır.

Modifikation der fachsprachlichen Satzstruktur am Beispiel des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK)

StGB- Artikel 79 (6) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

ETCK- Madde 113 - Hükümlerde müruru zaman hükmün kat' ileştiği veya infazın her hangi bir suretle inkıtaa uğradığı günden itibaren işlemeğe başlar.

Man kann also sehen, dass man bei der Abfassung des fünften Absatzes eine Komprimierung der beiden Texte (Artikel 79 des StGB und Artikel 113 des ETCK) vorgenommen hat und sozusagen die ausgangssprachliche Situation durch eine ähnliche zielsprachige Situation ersetzt.

Schlussbemerkung

Sowohl in der deutschen als auch in der türkischen fachsprachlichen Syntax des Rechts ist die Vorliebe für *Vereinfachung der Satzstruktur*⁵ sehr deutlich zu sehen. Zudem ist in der türkischen fachsprachlichen Syntax auf die Bevorzugung von Passiv- und Partizipialkonstruktionen hinzuweisen, um Zeit, Ursache, Mittel, Bedingungen, Ziel und Folge auszudrücken. Die häufige Verwendung von Attributierungsmöglichkeiten, wie z.B. durch den Gebrauch des Relativsatzes im Deutschen und den Gebrauch der Partizipialkonstruktion im Türkischen, in der sich das Bedürfnis nach Präzisierung und Differenzierung des Ausdrucks fachlicher Sachverhalte äußert (vgl. Mentrup 1979: 280), ist ein Charakteristikum der deutschen und türkischen wissenschaftlichen Syntax. Im Gebrauch der Attribute herrscht eine partielle Übereinstimmung mit der deutschen Sprache. Die Attribute im Türkischen werden ihrem Bezugswort, das sie näher bestimmen, vorangestellt. Die attributive Voranstellung, die im Deutschen nur in wenigen Fällen, wie z.B. beim Gebrauch des Adjektivs, existiert, ist typisch für das Türkische. Mit Hilfe von Partizipial-Konstruktionen können im Türkischen auch ganze Wortgruppen ihrem Bezugswort vorangestellt werden, wo im Deutschen in der Regel ein Relativsatz erforderlich ist. Der Gebrauch von Relativkonstruktionen beider Sprachen macht die sprachstrukturellen Unterschiede zwischen ihnen sehr deutlich (Ozil 1994: 55).

Das gegenwärtige Türkei Türkische enthält gewisse Ausdrücke, die nach den Regeln der arabischen und persischen Grammatik gebildet wird. Wenn auch solche in der früheren Zeit überaus häufige Bildungen heute zum größten Teil aus der Standardsprache entfernt worden sind, so begegnet man ihnen immer

⁵ Siehe dazu Buri-Güttermann, Johanna (1972): Der Satzbau in der Sprache der osmanischen Urkunden aus der Zeit von Mehmet Fatih-Kanuni Süleyman. Wien. Notring und Banguoğlu, Tahsin (2007): Türkçenin Grameri. Ankara. Türk Dil Kurumu Yayınları.

noch in der Rechtssprache. Dessenungeachtet ist das neue türkische Strafgesetzbuch dem vorangehenden türkischen Strafgesetzbuch, das 1926 in Kraft trat, treu geblieben und die syntaktischen Eigenheiten des alten Gesetzesbuchs teilweise übernommen bzw. beibehalten.

Literaturverzeichnis

Akarsu, Bedia (1975): *Felsefe Terimleri Sözlüğü*. Ankara Üniversitesi Basımevi. Ankara: Türk Dil Kurumu Yayınları.

Arntz, Reiner/Picht, Heribert (1982): *Einführung in die übersetzungsbezogene Terminologiearbeit*. Hildesheim/ Zürich/ New York: ARPA.

Banguoğlu, Tahsin (2007): *Türkçenin Grameri*. Ankara: Türk Dil Kurumu Yayınları.

Buri-Güttermann, Johanna (1972): *Der Satzbau in der Sprache der osmanischen Urkunden aus der Zeit von Mehmet Fatih-Kanuni Süleyman*. Wien: Notring

Hazai, György (1978): *Kurze Einführung in das Studium der türkischen Sprache*. Budapest: Akademiai Kiado.

Korkmaz, Zeynep (1992): *Atatürk ve Türk dili belgeler*. Ankara: Türk Tarih Kurumu.

Maksudi, Sadri (1930): *Türk Dili İçin*. Ankara: Türk Ocakları Yayınları.

Mentrup, Wolfgang (Hrsg.) (1979): *Fachsprache und Gemeinsprache*. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann.

Öncü, Mehmet Tahir (2011): *Die Rechtsübersetzung im Spannungsfeld von Rechtsvergleich und Rechtssprachvergleich: Zur deutschen und türkischen Strafgesetzgebung*. Berlin: Frank& Timme.

Ozil, Şeyda (1994): „Die Relativsätze ohne Bezugsnomen im Türkischen“. In: İleri, Esin/ Fittschen, Maren (Hrsg.): *Türkisch als Fremdsprache und sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten. Materialien und Referate der internationalen Fachtagung 11.-14. Juni 1992 in Hamburg*. Wiesbaden: Harrasowitz Verlag. 55-62

Pommer, Siglinde (2006): *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Modifikation der fachsprachlichen Satzstruktur am Beispiel des neuen türkischen Strafgesetzbuchs (YTCK)

Röbhorn, Klaus (2002): *Interlinguale Angleichung der Lexik*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Zülfikar, Hamza (1991): *Terim Sorunları ve Terim Yapma Yolları*. Ankara: Türk Tarih Kurumu.